

16.03.16

Antrag

der Länder Saarland, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

Punkt 19 der Sitzung des Bundesrates am 18. März 2016

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 1 der Ausschussempfehlung (BR-Drucksache 72/1/16) wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 8 Absatz 1 BKrFQG)

Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. die näheren Einzelheiten des Erwerbs der Grundqualifikation und der Weiterbildung, insbesondere über

a) die Voraussetzungen der Zulassung der Bewerber oder Bewerberinnen, Inhalte von Unterricht und Prüfungen und Anforderungen an Lehrmittel, Unterrichtsräume und Ausbilder,

b) die Art und Weise des Unterrichts und der Prüfungen und die Ausstellung, Aufbewahrung und Vorlage von Bescheinigungen;"

b) In der Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. die Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises nach dem Muster des Anhangs II der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge

Aus den vorgenannten Gründen sollte die bundesweit einheitliche Einführung des Fahrerqualifizierungsnachweises durch Rechtsverordnung des Bundes geregelt werden. Zusätzlich zu der bereits vorhandenen Verordnungsermächtigung in § 8 Absatz 1 Nummer 4 BKrFQG soll als spezielle Ermächtigung für die Schaffung des Fahrerqualifizierungsnachweises eine neue Nummer 5 eingefügt werden. Auf dieser Grundlage ist die bisherige Regelung zum Nachweis der Grundqualifikation und der Weiterbildung in § 5 BKrFQV entsprechend anzupassen. Dies führt zu mehr Rechtsklarheit auch innerhalb der EU. Außerdem können die Fahrer flexibler mit den Weiterbildungen verfahren und müssen nicht unbedingt die Fristen für den Führerschein mit den Fristen für Berufskraftfahrerqualifikation anpassen.